

Bebauungsplan Nr. 50/13 „Azaleenweg/Alt Oelinghoven“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB / Darstellung der Stellungnahmen und Prüfergebnisse der Stadtverwaltung

Tabelle 1: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom vom **22.09. – 22.10.2021**

Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Anregung	Prüfergebnis
1	Informationsveranstaltung	21.09.2021	Angesichts der Ausrichtung des geplanten Angebots an Bauland an Familien sei zu erwarten, dass in wenigen Jahren der tatsächliche Stellplatzbedarf durch volljährige Kinder mit eigenen Fahrzeugen über das Angebot von zwei Stellplätzen pro Grundstück hinausgehe. Es sei daher zu erwarten, dass die vorgesehenen vier Besucherstellplätze teilweise von Anwohnern genutzt würden. Darüber hinaus sei z.B. bei Feiern ein zusätzliches Verkehrsaufkommen mit entsprechendem Bedarf an Besucherstellplätzen zu erwarten, der über die geplanten Stellplätze nicht zu decken sei. Dies sei insbesondere angesichts fehlender Ausweichmöglichkeiten in den umliegenden beengten Straßenräumen problematisch. Angeregt werde daher, die Anlage des zentralen Spielplatzes zu überdenken und stattdessen das Angebot an Stellplätzen zu erhöhen.	Teilweise Berücksichtigung. Die Festsetzung eines zentralen Spielplatzes im Bebauungsplan-Geltungsbereich entfällt, da sich im näheren Umfeld des Plangebietes bereits ein Spielplatz befindet. Der Vorhabenträger verpflichtet sich in einem städtebaulichen Vertrag zur Ertüchtigung der bestehenden Anlage. Eine ca. 78 m ² große Teilfläche im Bereich der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Spielstraße“ (VbZ 1) südlich der Wendeanlage soll mit einer Bank und einem Kinderspielgerät ausgestattet und mit zwei Schatten spendenden Laubbäumen bepflanzt werden. Besucherstellplätze im öffentlichen Straßenraum sind in ausreichender Anzahl (5) vorgesehen. Darüber hinaus setzt der Bebauungsplan je Einfamilienhaus Flächen für 2 Stellplätze (Garagen / Carports oder offene Stellplätze) auf den privaten Grundstücken fest. Weitere Stellplatzflächen hätten die Versiegelung weiterer Flächen zur Folge (siehe Stellungnahme zu Eingabe Nr.3 in Tabelle 2).
2	Private/r Eingabensteller/in	18.10.2021	Interessenbekundung an Neubauvorhaben in Stieldorf und Vinxel und Anfrage nach Kontaktdaten.	Kenntnisnahme. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne städtebauliche Konsequenz. Die Anfrage wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.
3	Private/r Eingabensteller/in	04.10.2021	Interessenbekundung und Bitte um Auskunft zu Kontaktdaten bezüglich der Vermarktung der geplanten Häuser.	Kenntnisnahme. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne städtebauliche Konsequenz. Die Anfrage wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Anregung	Prüfergebnis
4	BUND Rhein-Sieg Am Weisenstein 10b 53639 Königswinter	19.10.2021	<p data-bbox="784 271 1433 343">In Abstimmung mit dem Nabu werden Regelungen im Bebauungsplan angeregt, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="784 367 1433 438">• die Nutzung regenerativer Energie, z.B. durch Photovoltaikanlagen, sicherzustellen, <li data-bbox="784 670 1433 742">• Festsetzungen zur Dachneigung, -Ausrichtung im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energie <li data-bbox="784 861 1433 901">• Anbringen von Sonnenkollektoren <li data-bbox="784 981 1433 1077">• Erteilung der Baugenehmigung nur in Abhängigkeit von Vorlage eines Gutachtens zur Energieeffizienz <li data-bbox="784 1165 1433 1316">• Zulassung von 2-geschossigem Bauen sowie Festsetzung von Durchschnitts-Grundstücksgrößen (250 m² / Doppelhaushälfte, 400 m² / EFH) zur Ermöglichung flächensparenden Bauens 	<p data-bbox="1433 367 2078 614">Berücksichtigung. Der Textteil des Bebauungsplans enthält eine Festsetzung „Nutzung solarer Strahlungsenergie“, der zufolge im gesamten Geltungsbereich auf mindestens 80% der nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Photovoltaikanlagen und / thermische Solarkollektoren zu installieren sind.</p> <p data-bbox="1433 670 2078 837">Berücksichtigung. Im Bebauungsplan werden Flachdächer und Photovoltaikanlagen festgesetzt. Die Ausrichtung der Anlagen ist dann nicht mehr an die Stellung der Gebäude gebunden.</p> <p data-bbox="1433 861 2078 949">Berücksichtigung (siehe Abwägungsvorschlag zur Nutzung von regenerativer Energie bzw. Photovoltaik).</p> <p data-bbox="1433 981 2078 1141">Keine Berücksichtigung. Das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung von Vorgaben zur Energieeffizienz von Gebäuden ist gesetzlich bereits in § 92 GEG mit der Erfüllungserklärung geregelt.</p> <p data-bbox="1433 1165 2078 1316">Teilweise Berücksichtigung. Der Bebauungsplan setzt maximal zwei Vollgeschosse und Mindestgrößen für Baugrundstücke fest (250 m² für eine Doppelhaus-Hälfte, 400 m² für ein freistehendes Einfamilienhaus).</p>

Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Anregung	Prüfergebnis
			<ul style="list-style-type: none"> • Vorschriften zur Begrenzung der Versiegelung der Baugrundstücke • Verbesserung des Umfeldklimas durch Vorschriften zur Dach- und Fassadenbegrünung. 	<p>Berücksichtigung. Der Bebauungsplan setzt fest, dass mind. 40 % der privaten Baugrundstücksflächen zu begrünen sind.</p> <p>Teilweise Berücksichtigung Der Bebauungsplan setzt fest, dass mindestens 70% der Dachflächen begrünt werden müssen. Als Terrassen genutzte Flächen im Anschluss an Staffelgeschosse sind hiervon ausgenommen.</p>
5	NABU Rhein-Sieg Birgit Simon Von_Boltenstern-Platz 7 53639 Königswinter	19.10.2021	<p>In Abstimmung mit dem BUND werden Vorschläge unterbreitet mit der Bitte um Berücksichtigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung regenerativer Energie, z. B. Photovoltaikanlagen • Für das Anbringen von Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren geeignete Dachneigungen • Vorlage eines Gutachtens zur Ermittlung der Energieeffizienz • Strikte Begrenzung der Versiegelung • ermöglichen von flächensparendem 2-geschossigem Bauen • Festsetzung von durchschnittlichen Grundstücksgrößen 250 m² / Doppelhaus, 400 m² Einfamilienhaus, ca. 250 m² Kleinkinder-Spielplatz • Dach- und Fassadenbegrünung zur Verbesserung des Raumklimas. 	<p>Teilweise Berücksichtigung. Die Anregungen sind inhaltlich weitestgehend identisch mit den Anregungen des BUND (s. Nr. 3), auf das Prüfergebnis wird verwiesen.</p> <p>Von der Einforderung eines Energiekonzeptes wurde u.a. wegen der geringen Größe des geplanten Wohngebietes (< 20 Wohneinheiten) abgesehen. Die Planung sieht die Einhaltung des KfW-Standards für ein Effizienzhaus Stufe 40 vor. Die Beheizung sowie die Warmwasserbereitung der jeweiligen Gebäude erfolgen mittels eigener Luft-Wasser-Wärmepumpe. Die Stromerzeugung erfolgt größtenteils durch Photovoltaikanlagen auf den Dächern. Zur Energieeinsparung wird jedes Haus mit einer eigenen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ausgestattet. Auf Einsatz von Gas wird komplett verzichtet. Die Modalitäten werden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.</p>

Tabelle 2: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Anregung	Prüfergebnis
1	Bezirksregierung Arnsberg Postfach 44025 Dortmund	04.10.2021	Das Plangebiet befindet sich über zwei inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf den Planbereich ist nicht zu rechnen.	Kenntnisnahme. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne städtebauliche Konsequenz.
2	Bezirksregierung Köln Dezernat 54-Gewässerentwicklung Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	18.10.2021	<u>Trinkwasserversorgung:</u> Das Plangebiet liegt im geplanten Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage Thomasberg. Voraussichtlich wird für den betroffenen Bereich die Schutzzone IIIA festgesetzt. Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, soweit bei künftigen Bauvorhaben die Belange des vorsorglichen Wasserschutzes berücksichtigt werden und Grundwasserunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe wirksam verhindert werden. Nach Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.	Berücksichtigung. In den Textteil des Bebauungsplans wurde folgender Hinweis „Vorsorglicher Wasserschutz“ aufgenommen: <i>Bei Bauvorhaben sind die Belange des vorsorglichen Wasserschutzes zu berücksichtigen und Grundwasserunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe wirksam zu verhindern.</i> <i>Das Plangebiet liegt im geplanten Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage Thomasberg; für den betroffenen Bereich wird voraussichtlich Schutzzone III A festgesetzt. Nach Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.</i>
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben200 53123 Bonn	28.09.2021	Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt, es bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne städtebauliche Konsequenz.
4	Geologischer Dienst NRW-Landesbetrieb Postfach 10 07 63 47707 Krefeld	05.10.2021	Erdbebengefährdung Es wird hingewiesen auf die Bewertung der Erdbebengefährdung, die bei Planung und Bemessung von Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch Zuordnung zu Erdbebenzonen und	Berücksichtigung. Der Textteil des Bebauungsplans enthält folgenden Hinweis „Erdbebengefährdung“: <i>Bei Planung und Bemessung von Hochbauten ist die Bewertung der Erdbebengefährdung gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen. Das Plangebiet wird folgender Erdbebenzone / geologischen Untergrundklasse zugeordnet: Stadt Königswinter,</i>

Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Anregung	Prüfergebnis
			<p>geologischen Untergrundklassen eingestuft. Das Plangebiet wird folgender Erdbebenzone / geologischen Untergrundklasse zugeordnet: Stadt Königswinter, Gemarkung Oelinghoven: 1 / T . Es wird darauf hingewiesen, dass die DIN 4149:2005 durch den Gesetzgeber zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des bauaufsichtlich noch nicht eingeführten Eurocodes 8 (DIN EN 1998) ersetzt wurde.</p>	<p><i>Gemarkung Oelinghoven: 1 / T . Es wird darauf hingewiesen, dass die DIN 4149:2005 durch den Gesetzgeber zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des bauaufsichtlich noch nicht eingeführten Eurocodes 8 (DIN EN 1998) ersetzt wurde.</i></p>
			<p>Schutzgut Boden Hinweis auf Pflicht zum Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB i.V.m. DIN 18915.</p>	<p>Berücksichtigung. Der Textteil des Bebauungsplans enthält eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB: <u>„Boden- und Grundwasserschutz“</u> <i>Im Plangebiet sind zur Befestigung von ebenerdigen Terrassen, Fuß- und Radwegen sowie von Wegen, die ausschließlich als Feuerwehr- und Rettungszufahrten dienen, nur versickerungsfähige Materialien (z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen etc.) zulässig. Bei Eingriffen in Bereiche, in denen natürlicher Oberboden ansteht, soll der Umgang des Oberbodens gem. DIN 18300 erfolgen. Zu Beginn der Baumaßnahme ist der Oberboden abzuschleppen und einer entsprechenden Zwischenlagerung bzw. Verwertung zuzuführen. Während der Bauphase ist die ordnungsgemäße Lagerung von und der sachgerechte Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu gewährleisten.</i></p>
5	<p>Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst Postfach 300865 40408 Düsseldorf</p>	21.10.2021	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 weisen auf vermehrte Bodenkampfhandlungen hin, eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel im lt. beigefügter Karte ausgewiesenen Bereich wird empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleppen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. In diesem Fall ist das Merkblatt für Bau-</p>	<p>Berücksichtigung. Der Textteil des Bebauungsplans enthält folgenden Hinweis „Kampfmittelfunde“: <i>Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 weisen auf vermehrte Bodenkampfhandlungen hin; seitens der Bezirksregierung Düsseldorf / Kampfmittelbeseitigungsdienst wird eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel empfohlen. Die Karte im Anhang A der Begründung zu diesem Bebauungsplan weist den zu überprüfenden Bereich aus. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleppen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belas-</i></p>

Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Anregung	Prüfergebnis
			grundeingriffe auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten.	<i>tungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. In diesem Fall ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten. Die von der Bezirksregierung Düsseldorf beigefügte Karte wird als Anhang der Begründung beigefügt.</i>
6	Landschaftsverband Rheinland Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice Kennedy-Ufer 2 50679 Köln	11.10.2021	Gegen die Planung werden keine Bedenken geäußert. Hinweis darauf, dass die Stellungnahme nicht für das Amt für Denkmalpflege im Rheinland und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gilt.	Kenntnisnahme. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne städtebauliche Konsequenz.
7	PLEDOC GmbH Postfach 12 02 55 45312 Essen	27.09.2021	Von der Pledoc GmbH verwaltete Versorgungsanlagen sind von der Planung nicht betroffen. Für eine Erweiterung des Plangebietes ist eine erneute Abstimmung erforderlich.	Kenntnisnahme. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne städtebauliche Konsequenz.
8	Polizeipräsidium Bonn Postfach 2838 53018 Bonn	04.10.2021	Gegen die Planung werden keine Bedenken geäußert. Es wird auf das kostenlose Beratungsangebot der Polizei hingewiesen und die Weiterleitung dieser Information an die Vorhabenträger, Bauherren oder Investoren empfohlen. Angeregt wird die Aufnahme eines Hinweises zur „Städtebaulichen und technischen Kriminalprävention“.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne städtebauliche Konsequenz. Die Informationen werden an den Vorhabenträger weitergeleitet. Berücksichtigung. Der Textteil des Bebauungsplans enthält, gemäß Vorschlag des Polizeipräsidiums Bonn, folgenden Hinweis „Städtebauliche und technische Kriminalprävention“ : <i>Das Polizeipräsidium Bonn weist auf ihr kostenloses Informations- und Beratungsangebot zur städtebaulichen und technischen Kriminalprävention hin. Ausführliche Informationen sind telefonisch sowie unter kkkpo.bonn@polizei.nrw.de erhältlich.'</i>

Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Anregung	Prüfergebnis
9	Rhein-Sieg-Kreis Der Landrat Postfach 1551 53705 Siegburg	21.10.2021	<p>Laut Projektbeschreibung soll die neue Verkehrsfläche als „Spielstraße“ (Verkehrsberuhigter Bereich) ausgebaut werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem verkehrsberuhigter Bereich die Aufenthaltsfunktion erkennbar überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. Neben einem niveaugleichen Ausbau sollten geschwindigkeitsdämpfende Elemente eingebaut werden.</p> <p>Straßenverkehrsamt Die lt. Projektbeschreibung als verkehrsberuhigter Bereich (Spielstraße) vorgesehene öffentliche Verkehrsfläche ist im Bebauungsplan zwingend entsprechend zu kennzeichnen.</p> <p>Natur-, Landschafts- und Artenschutz</p> <p><u>Artenschutzprüfung</u> Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) Stufe 1 vorgeschlagene Maßnahmen müssen die Umsetzung der Planung ohne Beeinträchtigung des Artenschutzes gewährleisten. Die ASP ist nach der Gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vpm 24.08.2010 durchzuführen.</p> <p><u>Empfehlung zu Schottergärten</u> Auf § 8 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW wird hingewiesen und eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 oder 25a BauGB zur Verhinderung einer das Pflanzenwachstum hemmenden Bodenbedeckung empfohlen. Empfohlen werden „Blühgärten“ mit Stauden und Jahresblumen zur Förderung heimischer Insekten.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung. Der Bebauungsplan setzt für die betroffenen Flächen auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Flächen besonderer Zweckbestimmung „Spielstraße“ fest. Details zum Ausbau der Verkehrsflächen sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sie sind ggf. in einem städtebaulichen Vertrag auf der Grundlage des § 11 BauGB zu regeln.</p> <p>Berücksichtigung. Der Bebauungsplan setzt die betroffenen Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: „Spielstraße“ fest.</p> <p>Berücksichtigung. Auf der Grundlage der im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchgeführten Artenschutzprüfung Stufe II setzt der Bebauungsplan Maßnahmen zum Artenschutz gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB fest, die das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermeiden.</p> <p>Teilweise Berücksichtigung. Der Bebauungsplan setzt u.a.fest, dass 40 % der privaten Baugrundstücksflächen dauerhaft zu begrünen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Im Bereich der Vorgartenflächen sind Steinschüttungen mit Kies, Schotter oder Splitt nicht zulässig (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW). Die Festsetzung differenzierter Vorschriften zur Bepflanzung der Hausgärten ist nicht geplant, da diese aufgrund der</p>

Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Anregung	Prüfergebnis
			<p><u>Weitere Hinweis-Empfehlungen</u></p> <p>Empfohlen wird die Aufnahme von konkret vorformulierten Hinweisen bezüglich von Ausschlusszeiten für die Beseitigung von Gehölzen und Vegetation, bezüglich Vogelschlag an Gebäuden und bezüglich Lichtemissionen.</p>	<p>geringen Grundstücksgrößen den Spielraum der Grundstückseigentümer unverhältnismäßig einschränken würden. Der Textteil des Bebauungsplans enthält einen Hinweis auf die Vorgartensatzung der Stadt Königswinter vom 06.07.2021.</p> <p><u>Ausschlusszeiten für die Beseitigung von Gehölzen und Vegetation</u> Berücksichtigung. Der Bebauungsplan enthält unter „Maßnahmen zum Artenschutz“ eine Festsetzung (M 1) zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung europäischer Vogelarten während der Brutzeit, derzufolge die Beseitigung von Gehölzen und anderen Vegetationsbeständen nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zulässig ist.</p> <p><u>Vogelschlag an Gebäuden</u> Berücksichtigung. Der Bebauungsplan enthält folgenden Hinweis „Vogelschlag an Gebäuden“: <i>Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährlichen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbdurchsichtiger Gläser, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudekanten, transparenten Balkongeländern und Wintergärten.</i></p> <p><u>Lichtemissionen</u> Berücksichtigung. Teil B des Bebauungsplans (Text) enthält den folgenden Hinweis: <i>Informationen zur Verhinderung nachteiliger Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen wild lebender Arten durch Lichtemission können der LANUV-Info 42 (2018) „Künstliche Außenbeleuchtung-Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtemissionen“ entnommen werden.</i> <i>Vorsorglich wird auf die durch das Insektenschutzgesetz vom 18. August 2021 in das Bundesnaturschutzgesetz</i></p>

Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Anregung	Prüfergebnis
			<u>Empfehlungen zu Straßenbäumen</u>	<i>(BNatSchG) eingefügte Vorschrift zum „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ (§ 41a BNatSchG) hingewiesen. Die Vorschrift tritt nach Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4d BNatSchG durch das zuständige Bundesministerium in Kraft.</i>
			Angeregt wird die Anpflanzung von schmal- oder kleinkronigen Straßenbäumen im Bereich der Erschließungsstraßen. Geeignete Baumarten finden sich in der „GALK-Straßenbaumliste“ (Gartenamtsleiterkonferenz).	Teilweise Berücksichtigung. Der Bebauungsplan setzt im Bereich der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Spielstraße (VbZ 1) insgesamt 5 Bäume fest. Aus Platzgründen werden im südlichen Abschnitt von Planstraße A keine Bäume festgesetzt, die Standorte konzentrieren sich auf Bereiche nördlich, westlich und südlich der Wendeanlage.
			Klimaschutz	Berücksichtigung.
			Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	Siehe Prüfergebnis zu Eingabe Nr. 3.
			<u>Anpassung an den Klimawandel</u>	
			<ul style="list-style-type: none"> • Starkregen Bei der Planung sollte aufgrund der Topografie bei einem Starkregenereignis die Möglichkeit von Fremdwasserzufluss aus den oberhalb liegenden bebauten Flächen und zu oberflächlichem Abfluss im Plangebiet berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, eine Starkregengefahrenkarte für Königswinter zu erstellen und die darin aufgezeigten Fließwege und gefährdeten Bereiche bei der Planung zu berücksichtigen. Hinweise zur Aufstellung solcher Gefahrenkarten unter https://www.la-nuv.nrw.de/klima/fis-klimaanpassung-nordrhein-westfalen/wasserwirtschaft-und-hochwasserschutz/weiterfuehrende-informationen 	<p>Teilweise Berücksichtigung. Die Festsetzung der Begrünung von Dachflächen sowie der Begrünung von mind. 40 % der privaten Baugrundstücksflächen (siehe Prüfergebnis zu Eingabe Nr. 3) hat auch das Ziel, die Retention von Niederschlagswasser im Plangebiet zu erhöhen. Lt. des vorliegenden hydrogeologischen Gutachtens vom 04.07.2022 sind die im Plangebiet angetroffenen Böden für eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht geeignet; das Regenwasser ist in den neu zu verlegenden, an das bestehende Kanalnetz anzuschließenden Mischwasserkanal einzuleiten.</p>

Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Anregung	Prüfergebnis
			<ul style="list-style-type: none"> • Hitze Zur Abmilderung nachteiliger Auswirkungen aufgrund einer, durch die innerörtliche Lage bedingten weniger günstigen thermischen Situation werden Festsetzungen empfohlen: 	
			<p>Dachbegrünung zur Verbesserung des Mikroklimas und zur Abflussverzögerung bei Starkregen</p>	<p>Berücksichtigung. Siehe Prüfergebnis zu Eingabe Nr. 3.</p>
			<p>Verbindliche Gehölz-/Baumpflanzung mit ausgleichender Wirkung bei Hitzeperioden durch Verschattung und Verdunstung</p>	<p>Berücksichtigung. Der Bebauungsplan setzt im Bereich der Verkehrsflächen die Anpflanzung von 5 Bäumen und darüber hinaus im Textteil (Teil B) die Anpflanzung von Gehölzen auf mindestens 4% der privaten Baugrundstücksflächen auf Grundlage einer Pflanzliste fest (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) und b) BauGB). Darüber hinausgehende Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen auf Baugrundstücken erscheinen angesichts der geringen Grundstücksgröße nicht verhältnismäßig.</p>
			<p><u>Erneuerbare Energien</u> Es wird auf § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB hingewiesen, wonach bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen ist. Das Plangebiet besitzt nach dem Solardachkataster des Rhein-Sieg-Kreises ein solarenergetisches Flächenpotenzial bei Solarthermie von 4080 bis 4120 kWh/m²/a und bei Photovoltaik von 1021-1031 kWh/m²/a. Die Prüfung von erneuerbaren Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Plangebiet wird angeregt. Mit Hilfe der Plattform Gründach- und Solarkataster auf der Homepage des Rhein-Sieg-Kreises www.energieundklima-rsk.de kann eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnung einer konkreten Anlage vorgenommen werden.</p>	<p>Berücksichtigung. Siehe Prüfergebnis zu Eingabe Nr. 3. Der Bebauungsplan enthält einen Hinweis auf das Gründach- und Solarkataster.</p>
			<p>Immissionsschutz</p>	<p>Keine Berücksichtigung.</p>

Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Anregung	Prüfergebnis
			<p>Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage des bei der Präsentation zur Bürgeranhörung am 21.09.2021 angekündigten Lärmgutachtens abgegeben werden.</p>	<p>Da aufgrund der „Innenlage“ des Plangebietes weder Anzeichen für eine Belastung durch Verkehrslärm noch durch Flug- oder sonstige Lärmquellen vorliegen, wird ein Immissionsschutzgutachten für nicht erforderlich gehalten. Dieser Auffassung wurde seitens eines Vertreters des Rhein-Sieg-Kreises in einem Telefongespräch mit einem Mitarbeiter der Verwaltung am 05.07.2022 zugestimmt.</p>
			<p>Trinkwasserschutz / Wasserschutzgebiet Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet teilweise in der Wasserschutzzone III A des geplanten Wasserschutzgebietes Thomasberg liegt. Sofern die Bezirksregierung Köln das Wasserschutzgebiet festsetzt, wird auf die dann geltenden weiteren Anforderungen hingewiesen.</p>	<p>Berücksichtigung. Der Bebauungsplan enthält einen Hinweis „Vorsorglicher Wasserschutz“.</p>
			<p>Überschwemmungsgebiet / Hochwasserrisiko Der Erschließungsweg im Osten des Plangebietes liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Lauterbaches. In dem Zusammenhang wird auf § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz und auf die Konsequenzen bei Planungsvorhaben hingewiesen.</p>	<p>Berücksichtigung. Der Textteil (Teil B) des Bebauungsplans enthält folgenden Hinweis „Überschwemmungsgebiet“: <i>Im Bereich des Überschwemmungsgebietes sind die Regelungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beachten.</i> Der Bebauungsplan stellt die Grenzen des Überschwemmungsgebietes nachrichtlich dar. Darüber hinaus wurden die Überschwemmungsgrenzen laut Hochwassergefahrenkarten (HQ10-HQ50, HQ100 und >HQ500) für den Geltungsbereich in die Begründung aufgenommen.</p>
10	<p>Rhein-Sieg Netz GmbH Bachstraße 3 53721 Siegburg</p>	24.09.2021	<p>Es wird auf das Vorhandensein von Erdgasleitungen im Plangebiet hingewiesen, so dass eine Erschließung mit Erdgas leicht möglich wäre. Aktuelle Leitungspläne sind unter planauskunft@rhein-sieg-netz.de erhältlich. Vorhandene Leitungen sind in ihrem Bestand zu sichern und dürfen weder überbaut noch überpflanzt werden. Um Beachtung der Hinweise im Merkblatt 61-1 Schutz von Versorgungsanlagen vom 13.10.2016</p>	<p>Berücksichtigung. Die Bestandskarte der Rhein-Sieg Netz GmbH wurde der Begründung zu diesem Bebauungsplan als Anhang beigelegt. Mit Ausnahme einer Hausanschlussleitung im Süden liegen keine Gasleitungen im Plangebiet, Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage Nr. 279/2022 • Prüfung der Äußerungen

Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Anregung	Prüfergebnis
			wird gebeten.	
11	RSAG AöR 53719 Siegburg	29.09.2021	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Wendeanlage gemäß den sicherheitstechnischen Anforderungen geplant ist. Da die Stichwege von den Fahrzeugen der RSAG nicht angefahren werden, sollten Abfallsammelplätze ausgewiesen werden. Weitere sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Abfallsammlung sind der DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) und RASt 06 zu entnehmen.	Berücksichtigung. Die genannten Regelwerke wurden bei der Planung berücksichtigt und die für die Abfallsammelplätze erforderlichen Flächen im Bereich der festgesetzten Verkehrsflächen dargestellt.
12	Rhein-Sieg-Kreis Der Landrat Brandschutzdienststelle Postfach 1551 53705 Siegburg	24.09.2021	<u>Vorbeugender Brandschutz</u> Es werden Angaben gemacht zu den erforderlichen Löschwassermengen und den weiteren Modalitäten für den vorbeugenden Brandschutz.	Berücksichtigung. Der Textteil des Bebauungsplans enthält den folgenden Hinweis „Vorbeugender Brandschutz“: <i>Für das Plangebiet ist – bei normaler Wohnbebauung - eine Löschwassermenge von 800 Liter pro Minute für mindestens 2 Stunden erforderlich. Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m um das Gebäude herum sicherzustellen. Für die Feuerwehr ist in einem Abstand von maximal 100 m von den einzelnen Objekten eine Entnahmestelle (Über- oder Unterflurhydrant) vorzusehen. Sind Gebäude bzw. Gebäudeteile mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine befahrbare Feuerwehrezufahrt einzuplanen (§ 5 Abs. 1 BauO NRW). Bei der Ausführung der Flächen für die Feuerwehr sind die Musterrichtlinien über Flächen für die Feuerwehr in der Fassung Februar 2007 (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009) zu beachten.</i>
13	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg Eumeniusstr. 15-17 50679 Köln	07.10.2021	Aus straßenplanerischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass der Fußweg eine direkte Verbindung des geplanten Wohngebietes an die Landesstraße L 83 erzeugt und damit die Situation an der L 83 verändert. Bauliche Änderungen, die sich evtl. später aus den Planungen	Kennntnisnahme. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne unmittelbare städtebauliche Konsequenz. Aufgrund der Ergebnisse einer im Rahmen der Erschließungsplanung durchgeführten Untersuchung sind in Folge der Planung Linksabbiegespuren auf der L 83 nicht erforderlich. Bauliche Änderungen, die sich evtl. später aus den Planungen von Königswinter ergeben, werden mit der Straßenbauverwaltung frühzeitig abgestimmt.

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage Nr. 279/2022 • Prüfung der Äußerungen

Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Anregung	Prüfergebnis
			<p>von Königswinter ergeben, sind mit der Straßenbauverwaltung frühzeitig abzustimmen und planerisch durch die Stadt aufzubereiten. Hingewiesen wird auf die Möglichkeit, dass die Vergrößerung des Wohngebietes Mehrverkehre erzeugt, die z.B. den Bau von Linksabbiegespuren auf der L 83 erforderlich machen. Sämtliche, aus den oben beschriebenen Maßnahmen resultierenden Kosten sind von der Stadt Königswinter zu tragen.</p> <p>Hingewiesen wird außerdem darauf, dass der Verkehrslärm, der durch die Fahrzeuge auf der L 83 erzeugt wird, bekannt ist und später nicht als Grund für Forderungen hinsichtlich Lärmschutz herangezogen werden kann.</p>	
14	Vodafone NRW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel	18.10.2021	Gegen die Planung bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne städtebauliche Konsequenz.
15	Westnetz GmbH Regionalzentrum Sieg Lindenstraße 62 53721 Siegburg	27.09.2021	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Auf die Betreibung von im Plangebiet bestehenden Versorgungsleitungen wird hingewiesen, eine Karte ist beigelegt. Es wird um die nachrichtliche Übernahme der Leitungen in den Bebauungsplan gebeten.	Berücksichtigung. Die vorhandenen Leitungen wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Darüber hinaus wurde die Bestandskarte der Westnetz GmbH der Begründung zu diesem Bebauungsplan als Anhang beigelegt.
16	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endericher Str. 133 53115 Bonn	03.11.2021	Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes sind nicht zu erkennen. Da jedoch keine Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern im betroffenen Bereich durchgeführt wurden, ist nur eine Prognose möglich. Es wird auf die §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern hingewiesen und um Aufnahme eines vorformulierten Hinweises in den Bebauungsplan gebeten.	Berücksichtigung. Der Textteil des Bebauungsplans enthält den folgenden Hinweis „Archäologische Funde und Befunde“: <i>Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-</i>

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage Nr. 279/2022 • Prüfung der Äußerungen

Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Anregung	Prüfergebnis
				<i>Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</i>
17	Stadtwerke Bonn GmbH Theaterstraße 24 53111 Bonn	28.10.2021	<p>Im Auftrag der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH und der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH wird mitgeteilt:</p> <p><u>Bonn Netz/ Energie- und Wasserversorgung Bonn Rhein-Sieg</u> im Plangebiet befinden sich keine Versorgungseinrichtungen.</p> <p><u>Fachbereich Fahrwege</u> Es liegt keine Betroffenheit durch die Planung vor.</p> <p><u>Fachbereich Verkehrsplanung</u> Es wird auf die an das Plangebiet angrenzende Straße Alt-Oelinghoven und die dort in unmittelbarer Nähe befindliche Bushaltestelle der Linie 537 hingewiesen. Vorsorglich wird auf den Flächenbedarf der aufgeführten Haltestelle hingewiesen und auf die mit dem Busbetrieb verbundene normale Geräuschentwicklung. Es wird davon ausgegangen, dass die Belange des ÖPNV ausreichend beachtet werden und die Stadtwerke Bonn bei drohenden Störungen und Behinderungen frühzeitig informiert werden und eventuelle Kosten Bestandteile der Baumaßnahmen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne städtebauliche Konsequenz.</p> <p>Kenntnisnahme. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne städtebauliche Konsequenz.</p> <p>Kenntnisnahme. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne städtebauliche Konsequenz. Die Bushaltestelle befindet sich außerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereichs.</p>
18	Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg	29.10.2021	<p><u>Stellungnahme wie folgt:</u></p> <p><u>Gewässer</u> Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, da sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis befinden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne städtebauliche Konsequenz.</p>

Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Anregung	Prüfergebnis
			<p><u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> Die geplante bauliche Entwicklung hat möglicherweise Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der umliegenden Gewässer sowie des Grundwassers. Empfohlen wird die hydrogeologische Prüfung einer möglichen Niederschlagswasserversickerung und die Berücksichtigung und Festschreibung der dafür notwendigen Flächen bereits im Bebauungsplan. Um weitere Informationen zur geplanten Niederschlagswasserbeseitigung sowie um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Berücksichtigung. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wurde gutachterlich geprüft, die Böden im Plangebiet sind für eine Versickerung des Niederschlagswassers ungeeignet, so dass der Bebauungsplan die Versickerung auf den privaten Grundstücken nicht zwingend festsetzt. Der Textteil des Bebauungsplans enthält den folgenden Hinweis „Versickerung des Niederschlagswassers“: <i>Gemäß § 44 Landeswassergesetz NRW in Verbindung mit § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist anfallendes Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.</i> <i>Auf das 'Hydrogeologische Gutachten' (Anlage C der Begründung zum Bebauungsplan) wird hingewiesen.</i></p>